

# Wahlordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf der Hauptausschusstagung am 08.4.2006

geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013

geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2016

geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018

geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des LSB Thüringen (§ 16 Absatz 1 und 2 Satzung des LSB Thüringen), des Schiedsgerichts des LSB Thüringen (§ 31 Absatz 1 Satzung LSB Thüringen), der Buch- und Kassenprüfer des LSB Thüringen (§ 28 Satzung LSB Thüringen) und der Wahl der Ethik-Kommission (§ 32 der Satzung LSB Thüringen).
2. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten oder Gäste vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Wahlhelfer einsetzen. Diese können ebenfalls Gäste der Mitgliederversammlung sein.
3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder eines Sportvereins des LSB Thüringen. Als Mitglieder der Ethikkommission kann jede volljährige Person gewählt werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied eines Sportvereins des LSB Thüringen ist oder nicht. Für das ehrenamtliche Präsidium, das Schiedsgericht und die Buch- und Kassenprüfer können Personen, die hauptamtlich in den Geschäftsstellen des LSB Thüringen, der Sportfachverbände und Anschlussorganisationen oder der Kreis- und Stadtsportbünde tätig sind, nicht kandidieren.
4. Wahlen sind bei mehreren Kandidaten schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet eine offene Wahl statt, es sei denn ein Antrag auf geheime Abstimmung findet die Zustimmung von 1/5 (20%) der Delegierten.
5. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
6. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr Stimmen als die anderen Kandidaten zusammen erhält. Gelingt dies keinem Kandidaten, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
8. Die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Präsidiums regelt die Satzung.
9. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
10. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichtes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Für die Wahl der drei Beisitzer des Schiedsgerichtes und für die Wahl der drei Buch- und Kassenprüfer ist jeweils die Blockwahl zulässig. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn sich jeweils nur drei Kandidaten zur Wahl stellen. Stellen sich mehr als drei Kandidaten zur Wahl, sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Auf dem Stimmzettel dürfen nur jeweils drei Kandidaten angekreuzt werden.

11. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
12. Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.